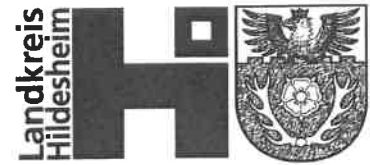


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 04. August 2021

Nr. 42

Inhalt	Seite
08.07.2021 - 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2021 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021	480
19.07.2021 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2021 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021	482
20.07.2021 - Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sibbesse	485
22.07.2021 - Bekanntmachung über den Beschluss über den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Freden (Leine) und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten sowie Auslegung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht	488
26.07.2021 - Verordnung über das Naturschutzgebiet „Amphibienbiotope Doberg und Weenzer Bruch“ im Gebiet der Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim, NSG HA 257	489
27.07.2021 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „Im Hollen“, 2. Änderung im Flecken Duingen in Duingen (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)	503
29.07.2021 - Bekanntmachung über den Beschluss des Jahresabschlusses 2020 sowie über die Entlastung und Auslegung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Sibbesse	506
30.07.2021 - Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis Hildesheim am 26. September 2021	507
03.08.2021 - Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages und die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Hildesheim am 12. September 2021	508
04.08.2021 - Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	517

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

1. Nachtragshaussatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Duingen in der Sitzung am 08. Juli 2021 folgende 1. Nachtragshaussatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaussatzplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haussatzplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaussatz				
ordentliche Erträge	4.875.800	566.200	64.000	5.378.000
ordentliche Aufwendungen	5.137.200	731.400	72.400	5.796.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaussatz				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.537.600	590.700	70.100	5.058.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.784.600	338.800	73.000	5.050.400
Einzahlungen für Investitionen	862.700	227.000	0	1.089.700
Auszahlungen für Investitionen	968.000	373.200	0	1.341.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	105.300	146.200	0	251.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	114.700	0	10.000	104.700
<i>Nachrichtlich:</i> <i>Gesamtbetrag der Einzahlungen des</i> <i>Finanzhaussatzs</i>	<i>5.505.600</i>	<i>963.900</i>	<i>70.100</i>	<i>6.399.400</i>
<i>Gesamtbetrag der Auszahlungen des</i> <i>Finanzhaussatzs</i>	<i>5.867.300</i>	<i>712.000</i>	<i>83.000</i>	<i>6.496.300</i>

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 105.300 € um 146.200 € erhöht und damit auf 251.500 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern bleiben unverändert.

Duingen, den 08. Juli 2021


Krumfuß, Bürgermeister


Goslar, Gemeindedirektor

Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 30.07.2021 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 05.08.2021 bis 16.08.2021

zur Einsichtnahme während der Dienststunden bei der

**Samtgemeinde Leinebergland,
BlankeStr. 16,
31028 Gronau (Leine)**

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05182/902222. Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz oder andere geeignete Mund und Nase Bedeckung).

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Leinebergland bereitgestellt.

Duingen, den 03.08.2021
Ort, Datum

**Flecken Duingen
Der Gemeindedirektor**



I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Jahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in der Sitzung am 19.07.2021 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.604.600	453.700	195.000	10.863.300
ordentliche Aufwendungen	11.070.500	398.900	222.400	11.247.000
außerordentliche Erträge	0	13.500	0	13.500
außerordentliche Aufwendungen	0	28.200	0	28.200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.214.700	459.800	195.000	10.479.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.807.000	375.100	219.400	9.962.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	278.500	20.000	0	298.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.605.000	590.500	0	3.195.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.326.500	570.500	0	2.897.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	684.400	1.100	0	685.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.819.700	1.050.300	195.000	13.675.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	13.096.400	966.700	219.400	13.843.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.326.500 € um 570.500 € erhöht und damit auf 2.897.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, werden nicht geändert.

Lamspringe, den 19.07.2021

Der Bürgermeister



Andreas Humbert



Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 26.07.2021 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 05.08.2021 bis 13.08.2021

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Gemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
Lamspringe

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 500-0.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz oder andere geeignete Mund und Nase Bedeckung).

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Lamspringe bereitgestellt.

Lamspringe, den 30.07.2021

Ort, Datum



Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung vom 20.07.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sibbesse erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gemeindebrandmeister/in	170,00 €
b) Stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in	85,00 €
c) Ortsbrandmeister/in Stützpunktfeuerwehr	80,00 €
d) Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/innen Stützpunktfeuerwehr	40,00 €
e) Ortsbrandmeister/in Feuerwehr erweiterte Grundausstattung	65,00 €
f) Ortsbrandmeister/innen Feuerwehr Grundausstattung	55,00 €
g) übrige stellvertretende/r Ortsbrandmeister/innen	27,50 €

Feuerwehrmitglieder, die eine der unter a) bis g) aufgeführte Funktionen wahrnehmen, ohne Ehrenbeamte zu sein, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.

(2) Sonstige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	40,00 €
b) Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	20,00 €
c) Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/r	15,00 €
d) Schriftführer/in (Gemeindekommando)	15,00 €
e) Zugführer/in (Gefahrgut)	20,00 €
f) Gemeindeatemschutzwart/in	20,00 €
g) Gemeindeausbildungsleiter/in	20,00 €
h) Brandschutzerzieher/in	15,00 €
i) Pressesprecher/in	15,00 €
j) Beauftragte/r für Digitalfunk / DME	20,00 €
k) Ausbilder/in für Behördenführerschein	20,00 €
l) FeuerON-Administrator/in / Personalbetreuer/in	20,00 €

(3) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 sind die mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbes. Verdienstausschlag, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial) abgegolten. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche nach § 33 des NBrandSchG (siehe § 4).

§ 2 Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 a) und b) wird monatlich nachträglich, die Entschädigung nach Abs. 1 c) bis g) sowie nach Abs. 2 a) bis l) vierteljährlich nachträglich gezahlt. Für angefangene Monate wird der volle Monatsbetrag gezahlt.

(2) Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen haben alle für die Berechnung maßgeblichen Tatsachen unaufgefordert und unverzüglich auf dem Dienstweg mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung trifft jede/n Ortsbrandmeister/in für die Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 3

Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Wer eine Funktion länger als drei Monate ununterbrochen vertretungsweise wahrnimmt, erhält drei Viertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Zahlung beginnt frühestens mit der Einstellung der Entschädigung nach Abs. 1. Erholungsurlaub des Vertreters gilt nicht als Unterbrechung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung des/r stellvertretenden Gemeindebrandmeisters/in oder eines/r stellvertretenden Ortsbrandmeisters/in wird bei der Vertretung des/r Gemeindebrandmeisters/in angerechnet.

§ 4

Verdienstausschlag und Kinderbetreuungskosten

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Entschädigung für Verdienstausschlag und Kinderbetreuung nach den Vorschriften des § 33 Abs. 2, 3 und 4 NBrandSchG.
- (2) Verdienstausschlag nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf 30,00 EUR je Stunde begrenzt.
- (3) Der Höchstbetrag für die Aufwendungen zur Kinderbetreuung nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf 10,00 EUR je Stunde festgesetzt.

§ 5

Auslagenersatz bei Dienstreise und Lehrgängen

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindebereichs (z. B. für die Teilnahme an Lehrgängen des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK), feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen) werden Reisekosten, unter Anrechnung von anderen Stellen (z. B. NLBK) erbrachten Leistungen, und nachweislich entstandener Verdienstausschlag ersetzt. Weitere Auslagen werden in diesen Fällen nicht erstattet. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) finden insofern für Ehrenbeamte entsprechend Anwendung.
- (2) Teilnehmer/innen an technischen Lehrgängen des Landkreises Hildesheim und Teilnehmer/innen an Truppmannausbildungen erhalten eine Teilnahmeentschädigung in Höhe von 0,50 € je Lehrgangsstunde, sofern keine Reisekosten gezahlt werden.

§ 6

Entschädigung für Nicht – Funktionsträger

Die Bestimmungen des § 4 Absätze 1 bis 3 und § 5 Absätze 1 und 2 dieser Satzung finden auch für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Anwendung, die keine besondere Funktion ausüben.

§ 7 Übertragung von Entschädigungen

Die Ansprüche auf Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Sibbesse in der Fassung vom 26.02.2018, außer Kraft.

Sibbesse, den 20.07.2021

Gemeinde Sibbesse

(Amft)
Bürgermeister



Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Freden (Leine) und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten sowie Auslegung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht

I. Ratsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 21.07.2021 gemäß § 58 NKomVG in Verbindung mit § 129 Abs. 1 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) nimmt den Inhalt des vorgelegten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Freden (Leine) zur Kenntnis.

Weiterhin beschließt der Rat der Gemeinde Freden (Leine) gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2020 und erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.“

II. Verwendung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 417.282,79 € wird den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (400.268,61 €) und des außerordentlichen Ergebnisses (17.014,18 €) zugeführt.

III. Auslegung

Folgende Unterlagen liegen bei der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Zimmer 17, in der Zeit vom 19.08.2021 bis 27.08.2021, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

- a) Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2020 (§ 129 Abs. 2 NKomVG);
- b) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 18.06.2021 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Freden (Leine) (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

IV. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Freden (Leine), den 22. Juli 2021

Der Bürgermeister

Heimann



**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Amphibienbiotope Doberg und Weenzer Bruch“
im Gebiet der Samtgemeinde
Leinebergland,
Landkreis Hildesheim
NSG HA 257**

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23, 32, 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 10 KitafinanzhilfenänderungsG vom 25.06.21 (BGBl. I S. 2020), i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 25, 32 Abs. 1 S. 1 und 2, 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Umsetzung des "Niedersächsischen Weges" im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451), § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220, ber. 2019 S. 26) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Amphibienbiotope Doberg und Weenzer Bruch“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Ith-Hils-Bergland am nördlichen Rand des Duinger Waldes im Gemeindegebiet des Fleckens Duingen in der Samtgemeinde Leinebergland, südwestlich von Duingen bzw. nordöstlich von Fölziehausen. Es hat eine Größe von ca. 132 ha.
- (3) Das NSG bildet gemeinsam mit dem NSG „Duinger Wald“ das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Duinger Wald mit Doberg und Weenzer Bruch (FFH-Kennziffer DE 3924-331) und ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (4) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 20.000 zu entnehmen. Die Grenzen des NSG, die Wald- und Grünlandflächen mit besonderen Regelungen, die Abbaubereiche sowie die Vorrangflächen für den Amphibienschutz sind in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1: 7.500 dargestellt. Die Außengrenze des NSG verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie innerhalb des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
Die Ausdehnung sowie die Lage der wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT), der Eichenwälder (WQE) sowie der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bechsteinfledermaus im Wald sind in der deklaratorischen Karte zur Bestandssituation im Wald eingezeichnet. Referenzzeitpunkt für die Daten in der deklaratorischen Karte ist das Ergebnis der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung (Basiserfassung). Diese Karte ist ebenfalls Bestandteil der Verordnung.

Darüber hinaus liegt als Anlage zur Begründung eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Karte zur Bestandssituation im Wald vor, die nicht Bestandteil der Verordnung ist und die aktuelle Lage der

Lebensraumtypen (LRT), Eichenwälder (WQE, WQB, WCE) sowie der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bechsteinfledermaus auf Grundlage der aktuellen Kartierung darstellt.

Alle Karten sowie die Begründung liegen in den Verwaltungen der Samtgemeinde Leinebergland und des Landkreises Hildesheim aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Gebietscharakter

Das NSG ist geprägt durch ein Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen, die für viele Tier- und Pflanzenarten vielfältige Lebensräume und Lebensstätten bieten, insbesondere für Amphibien, wie z.B. die Gelbbauchunke, den Kammmolch und die Geburtshelferkröte. Wesentliche Bestandteile des NSG bilden die verschiedenen Gewässerkomplexe, welche größtenteils durch den Abbau von Ton entstanden sind. Hier bestehen in engem räumlichen Verbund verschieden große, nahezu vegetationslose wie auch stärker bewachsene Teiche, Tümpel und Kleingewässer sowie Kleinstgewässer wie Pfützen und Fahrspuren, welche zum Teil im Laufe des Jahres trocken fallen können. Die ehemaligen bzw. noch im Abbau befindlichen Tongrubengebiete sind allgemein durch weitgehend vegetationslose, tonige Offenbodenflächen sowie Bereiche aufkommender Sukzession unterschiedlicher Stadien gekennzeichnet. Außerhalb der stark vom Tonabbau geprägten Gebietsteile besteht das NSG aus teilweise von Gräben und Bächen durchflossenem Wald auf basenarmen, sandigen bis tonigen Standorten. Hier prägen hauptsächlich bodensaure Eichenmischwälder das Gebiet, teilweise verzahnt mit Flächen unter Dominanz anderer heimischer Laubbaumarten wie z.B. der Rotbuche. In Teilbereichen kommen Nadelholzbestände vor. Einbezogen in das NSG sind ebenfalls einige Bachtäler und Gräben sowie nasse Senken mit fragmentarisch ausgebildeten Erlen-Eschen-Auwäldern und ihren Übergängen zu Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern. In kleinen Teilbereichen kommen Hutewaldrelikte mit vereinzelt alten Huteichen vor.

Diese Wälder in ihrer Strukturvielfalt dienen als Landlebensraum für die wertgebenden Tierarten Gelbbauchunke und Kammmolch und sind wichtige Verbindungsräume zwischen deren Teilpopulationen und Kernbiotopen. Darüber hinaus sind die Waldbereiche Lebensraum u. a. für den Luchs, die Wildkatze, Waldfledermausarten wie die Bechsteinfledermaus, Schwarz- und Mittelspecht, die Haselmaus sowie den Wachtelweizen-Schreckenfalter.

Außerdem befindet sich südlich angrenzend eine Bachaue, die als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs von landesweiter Bedeutung eingestuft ist.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Vielfalt.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz, Erhalt und die Entwicklung der Gewässerkomplexe mit einem Mosaik aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien temporären Klein- und Kleinstgewässern, Abbaugewässern sowie Waldteichen und -tümpeln in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Offenland, Gehölzstrukturen und Wald) als Lebensraum für eine artenreiche Amphibienfauna,
2. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere der artenreichen Amphibienfauna, darunter z.B. Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*) und Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) sowie weiterer wassergebundener Tierarten wie dem Edelkrebs (*Astacus astacus*) und der Libellen.
3. die Erhaltung und Förderung geeigneter Landlebensräume, Winterquartiere und Versteckmöglichkeiten für Amphibien, wie deckungsreiche Flächen in Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Anteil an Hohlräumen (Risse, Erdhöhlen, Spalten) wie z.B. unter Steinhaufen, Baumstümpfen und Totholzhaufen,
4. die Erhaltung und die Förderung naturnaher, ökologisch durchgängiger Bachläufe und Quellbereiche sowie den Schutz und die Entwicklung der bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auwälder,
5. die Erhaltung, Förderung und Entwicklung
 - a) strukturreicher Waldlebensräume mit standortheimischen Laubbaumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen, insbesondere Höhlenbäumen als Quartiergebot für Waldfledermäuse, sowie vielgestaltigen Waldrändern und Säumen,
 - b) von bodensauren Eichenwäldern insbesondere auf stark wechselfeuchten bis staufeuchten Standorten und von feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen mit angemessener Beteiligung möglichst aller naturnahen Entwicklungsphasen, zwei- bis mehrschichtig mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz,
 - c) von Buchenwäldern auf schwächer wechselfeuchten bis staufrischen Standorten einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen, mit angemessener Beteiligung möglichst aller naturnahen Entwicklungsphasen, in mosaikartiger Struktur und einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz; der Erhalt des natürlichen Wasserhaushaltes und eine damit einhergehende Entwicklung zu Eichenwäldern hat Vorrang vor der Entwicklung von Buchen-Lebensraumtypen,
 - d) der Eiche dauerhaft im Hinblick auf ihre Flächenausdehnung und Biotopqualität auch in Mischbeständen, da die Habitatkontinuität der Eiche im Gebiet eine herausragende Rolle spielt, mit einem hohen Anteil alter Eichen als Habitatbäume,
 - e) der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit und Vielfalt naturnaher Laubwälder bodensaurer Standorte,
 - f) von Horst- und Höhlenbäumen, stehendem starkem Totholz einschließlich Baumstümpfe, liegendem Bruch- und Totholz, von Stubben, Reisig und aufgerichteten Wurzelteilern,
 - g) von Nebenbaumarten und Sträuchern entlang von Waldwegen und in vorübergehenden kleinflächigen Waldlichtungsfluren,
 - h) von Lebensstätten für schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten sowie für Lebensgemeinschaften naturnaher Laubwälder bodensaurer Standorte,
 - i) von Eichenwäldern auf Flächen naturferner Nadelholzbestände und

- j) von nassen Standorten,
6. die Stärkung von vorhandenen Vorkommen weiterer herausragender Zielarten des Naturschutzes wie des Schwarz- und Mittelspechtes, der Haselmaus, des Schwarzstorches und von Fledermäusen durch
- a) den Erhalt und die Förderung der Bestandsstrukturvielfalt, des Quartierpotenzials sowie des Höhlenbaumanteils zur Erhaltung der Habitatqualität für Fledermäuse und Spechte,
 - b) den Erhalt und die Förderung der Lebensraumqualität für die Haselmaus durch vielfältig strukturierte, strauchreiche Waldmäntel und –säume und vernetzten Vorkommen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art.
 - c) die Förderung der Lebensraumqualität für den Schwarzstorch durch Schaffung und Erhalt möglichst weiträumig ungestörter Waldbereiche, Erhalt und Förderung der Naturnähe der bestehenden Fließgewässer als Nahrungshabitate sowie Schutz bzw. Entwicklung geeigneter Brutbereiche und Horstbäume.
7. die Erhaltung und die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des Naturschutzgebietes.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Amphibienbiotope Doberg und Weenzer Bruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Duinger Wald mit Doberg und Weenzer Bruch“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der maßgeblichen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a.) Gelbbauchunke (*Bombina variegata*): Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Lebensraums in Komplexen aus zahlreichen zusammenhängenden, unbeschatteten, vegetationsarmen Klein- und Kleinstgewässern mit ausreichender Wasserführung in strukturreicher Umgebung (Rohbodenstrukturen, Brachland, Gehölzstrukturen und Wald),
 - b.) Kammmolch (*Triturus cristatus*): Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, besonnten und überwiegend fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in Verbindung mit einer strukturreichen Umgebung von geeigneten Landhabitaten,
 - c.) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*): Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, unterwuchsreichen Laubwaldbeständen geeigneter Struktur in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik mit hohem Anteil des Höhlenbaum-, Alt- und Totholzes mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art.
2. insbesondere der wertbestimmenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- a.) des prioritären Lebensraumtyps 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ und seinen Übergängen zu Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern durch

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, feuchter bis nasser Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit naturnahem Wasserhaushalt, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

b.) des Lebensraumtyps 9110 Hainsimsen-Buchenwälder durch

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, Wälder in der gebietsspezifischen Ausprägung auf schwächer wechselfeuchten bis staufrischen Standorten mit Buche als Hauptbaumart und den Nebenbaumarten Hainbuche und Bergahorn sowie höheren Eichen-Anteilen. Erhaltung und Entwicklung von Wäldern mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, einem überdurchschnittlich hohen Tot- und Altholzanteil (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie vielgestaltigen Waldrändern.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor, darunter Spechtarten, wobei dem Schwarzspecht als höhlenbauende Vogelart zentrale Bedeutung für weitere baumhöhlenabhängige Folgenutzer zukommt,

c.) des Lebensraumtyps 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder durch

Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Habitatkontinuität ist langfristig durch Förderung bzw. Etablierung einer ausreichenden Eichenverjüngung gewährleistet.

Erhaltung und Entwicklung von eichendominierten Wäldern mit mehreren Entwicklungsphasen möglichst in kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen – auch der Verjüngungsphase. Die Wälder weisen einen angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem stehendem und liegendem Totholz auf. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie Mischbaumarten wie z.B. Esche¹, Feld-Ahorn oder Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt.

Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B. Fledermäuse,

d.) des Lebensraumtyps 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften durch

Erhalt und Entwicklung naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es handelt sich hierbei um wichtige Laichgewässer sowie ausdauernde Trittsteinbiotope für die Amphibienfauna, außerdem besteht im Gebiet eine Population des Edelkrebse.

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

¹ Wegen des Eschentriebsterbens sind Eschenpflanzungen derzeit nicht ratsam. Augenscheinlich vitale Exemplare sind aber zu fördern.

§ 4

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Eine Änderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
2. Hunde frei oder an Schleppeinen mit einer Länge über 5 m laufen zu lassen, außer im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung oder beim Einsatz von Hüte- und Herdenschutzhunden,
3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
4. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile, Entwicklungsformen oder Standorte zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
5. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. Pflanzen und Tiere auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere Fische, gentechnisch veränderte Organismen und gebietsfremde oder invasive Arten,
7. für den Naturhaushalt nachteilige Veränderungen des Wasserhaushaltes,
8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
9. das Radfahren außerhalb von Fahrwegen,
10. das Reiten außerhalb von Reit- und Fahrwegen,
11. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
12. das Legen von Geocaches / Geocaching-Punkten.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten Fahrwege, Forststraßen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichnete Wanderwege.

§ 5

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 des § 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt ist

1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

- b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit vierwöchigem Vorlauf,
2. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art, wenn dies mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
 3. die Errichtung und Veränderung von Weidezäunen und -unterständen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft soweit diese Anlagen landschaftsgerecht sind und die Pfähle aus Holz bestehen,
 4. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 5. Belange der nationalen und / oder militärischen Sicherheit soweit sie zur uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr notwendig sind
 6. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung gem. Abs. 7,
 7. die Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung gem. Abs. 7,
 8. die Durchführung einer organisierten Veranstaltung ab einer Teilnehmerzahl von 20 Personen nach vorheriger Anzeige gem. Abs. 8 bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 10. das Ausbringen von Kalk, Dünger oder Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 375 der Verordnung v. 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474) nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 7,
 11. die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Nutzung und Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten - in Teilbereichen der Rückwege ohne Verfüllen wassergefüllter Fahrrinnen - unter Verwendung von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
 12. die Instandsetzung von Wegen nach Anzeige gem. Abs. 8 bei der unteren Naturschutzbehörde;
 13. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen mit ortsüblichen Materialien; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 14. die Durchführung forstlicher Erhebungen, forstlicher Veranstaltungen zu Forschung und Lehre, einschließlich der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt, wenn dies dem Schutzzweck nicht widerspricht,
 15. die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, Forschung und Lehre, wenn dies dem Schutzzweck nicht widerspricht und nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 16. die Nutzung von Drohnen für jagdliche, forst- oder landwirtschaftliche Zwecke, wenn dies dem Schutzzweck nicht widerspricht.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit ausschließlicher Zwischenlagerung von im NSG gewonnenen Produkten nach folgenden Vorgaben:

1. auf den in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Grünlandflächen
 - a) ohne Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Düngung,
 - c) ohne die Umwandlung in eine andere Nutzungsform oder Erneuerung der Grasnarbe, ausgenommen ist die kleinflächige Erneuerung mit regionalem Saatgut ohne Umbruch auf Flächen, die durch Wild zerstört wurden,
 - d) mit mechanischer Bekämpfung von Problemunkräutern wie z. B. Jakobskreuzkraut,
2. auf den in der maßgeblichen Karte rautiert dargestellten Dauergrünlandflächen entsprechend Nummer 1 aber zusätzlich mit Festmistdüngung nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Abbaubereiche und Vorrangflächen für den Amphibienschutz ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Zwischenlagerung von innerhalb des NSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt

1. auf sämtlichen Waldflächen soweit:
 - a) ein Aus- oder Neubau von Wegen nur nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald unterbleibt,
 - c) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erfolgt. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) ausschließlich eine Einbringung und Förderung von standortheimischen Baum- und Straucharten erfolgt und Nadelwaldbestände nur in Eichenwaldbestände umgewandelt oder der natürlichen Sukzession überlassen werden. Anschließend sind die in Eiche umgewandelten Nadelwaldbestände gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung zu bewirtschaften,
 - e) die Bewirtschaftung der Buchenwälder als ungleichaltriger, vielfältig strukturierter Wald erfolgt,
 - f) die Bewirtschaftung der Eichenwälder als strukturreicher Wald erfolgt,
 - g) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - h) die Bewirtschaftung ohne Entnahme von stehendem starkem Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig bis zum natürlichen Zerfall erfolgt. Windwurfteiler sind soweit möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen; inklusive des starken Totholzes ist ein Gesamttotholzvorkommen von mindestens 10 m³ pro Hektar Waldfläche anzustreben. Eine Entnahme von Totholz kann aus Forstschutzgründen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall erfolgen,
 - i) die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Kalkungs- und Pflanzenschutzmitteln vorgenommen wird,
 - j) keine zusätzliche Entwässerung erfolgt,
 - k) der Rückbau der Bestandsentwässerung erfolgt, soweit er dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

2. auf sämtlichen Waldflächen, die jeweils aktuell wertbestimmende Wald-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder), 9160 (Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder), den nicht wertbestimmenden Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald) aufweisen sowie auf Flächen mit Eichenwäldern (Biotoptypen WQE, WQB, WCE) zusätzlich zu den Auflagen gemäß Nr. 1 soweit:
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; ausgenommen sind Kleinkahlschläge mit einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha zur Verjüngung von Eichenbeständen,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) eine Düngung unterbleibt,
 - e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - f) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - g) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche erhalten bleibt oder – falls derzeit nicht vorhanden – entwickelt wird,
 - h) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - i) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten in den Hainsimsen-Buchenwäldern erhalten bleibt oder, wenn er unter 80% liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird,
 - j) bei künstlicher Verjüngung in Hainsimsen-Buchenwäldern auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - k) in den Eichenwäldern der Flächenanteil der Eichen nicht unter 50 % sinkt und Begleitbaumarten (z. B. Sandbirke und Eberesche) mindestens auf 10% der Fläche gefördert werden. Näheres regelt der mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Bewirtschaftungsplan
 - l) bei künstlicher Verjüngung in den Eichenwäldern ausschließlich Baumarten der Eichenwälder bodensaurer Standorte des Berg- und Hügellandes und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Stiel- oder Traubeneiche gepflanzt oder gesät werden,
3. auf Waldflächen, die jeweils aktuell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bechsteinfledermaus (Altholzbestände in Buchen-, Eichen-, Edel- und Weichlaubholzrein- und -mischbeständen) gelten, zusätzlich zu den Auflagen gemäß Nr. 1 soweit:
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von

Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

4. auf Waldflächen, die jeweils aktuell den wertbestimmenden LRT 91E0 aufweisen, nur nach Maßgabe des von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmten Bewirtschaftungsplanes, mit Erhaltung und Pflege der Wälder in den Bachtälern.

Altholzanteile und Habitatbäume, die zur Sicherung der Lebensraumtypen und Eichenwälder erhalten oder entwickelt werden, werden auf die Altholzanteile und Anzahl der Habitatbäume zur Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bechsteinfledermaus auf denselben Flächen angerechnet und umgekehrt.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. einschließlich der Aufstellung von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen in ortsüblicher und landschaftsgerechter Art. Das Sichern jagdlicher Einrichtungen mit Ankern gegen Umstürzen ist zulässig,
2. ohne die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und
3. ohne die Anlage von Kurrungen im Bereich der Vorrangflächen für den Amphibienschutz.
4. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(6) Freigestellt ist der ordnungsgemäße Abbau von Rohstoffen (Ton)

1. innerhalb der in der maßgeblichen Karte als „Abbaubereiche“ dargestellten Fläche,
2. auf Grundlage und im zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich eines im Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß §§ 55 und 56 Bundesberggesetz (BBergG) genehmigten Rahmenbetriebsplans mit Sonderbetriebsplan Artenschutz.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(8) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb der jeweils genannten Frist von der zuständigen Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Sollte keine Frist genannt sein, so kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese kann auf die Anzeige hin Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise festsetzen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann.

(9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren, wenn:
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnis

- (1) Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
 1. auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 21.10.2015 -405-22055-97-VORIS 79100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplans. Der Bewirtschaftungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Umsetzung der Erhaltung und Förderung von Flächenanteilen standortheimischer und lebensraumtypischer Baumarten und der Erhaltung eines kontinuierlichen Eichenanteils in Eichenwäldern von mindestens 50 %. Die Vereinbarung für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll zusätzlich durch die Festlegung entsprechender Leitbildbestände umgesetzt werden. Die Festlegung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für den jeweiligen Einrichtungszeitraum beinhaltet auch die Prüfung durchgeführter Maßnahmen.
 2. auf Flächen im Bereich der in der maßgeblichen Karte dargestellten Vorrangfläche für den Amphibienschutz im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, auf Grundlage einer mindestens einmal jährlich durchzuführenden Maßnahmenabstimmung.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden.

- (3) Private Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden.

Zu dulden sind insbesondere

3. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 4. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen (insbesondere im Bereich der Vorrangflächen für den Amphibienschutz), wie die Erhaltung und Schaffung neuer Rohbodenbereiche, temporärer Klein- und Kleinstgewässer, Entfernung von Ufervegetation und Gehölzaufwuchs im Gewässerumfeld um für Amphibien geeignete Laichgewässer bereitzustellen.
 5. Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen für Bechsteinfledermaus, Gelbbauchunke und Kammmolch, wie z. B. Erhalt von Höhlenbäumen, Pflege von Nistkästen, Erhalt und Förderung temporärer Kleinstgewässer und wasserführender Fahrspuren.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (2) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten,
 2. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 4. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 11

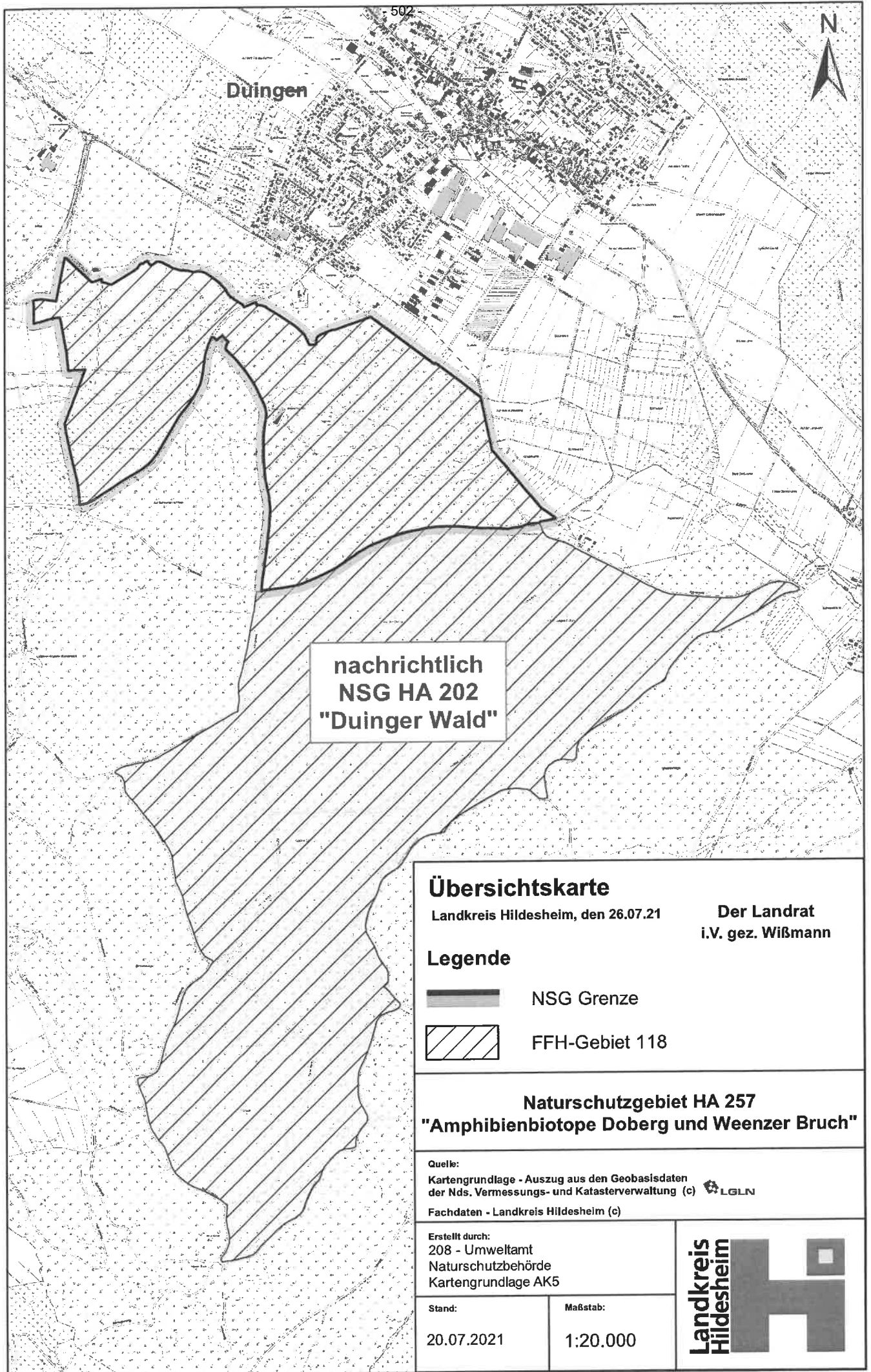
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 26.07.2021

Der Landrat

i.V. gez. Wißmann



Düingen

nachrichtlich
NSG HA 202
"Duinger Wald"

Übersichtskarte		Der Landrat
Landkreis Hildesheim, den 26.07.21		i.V. gez. Wißmann
Legende		
	NSG Grenze	
	FFH-Gebiet 118	
Naturschutzgebiet HA 257 "Amphibienbiotope Doberg und Weenzer Bruch"		
Quelle: Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (c) 		
Fachdaten - Landkreis Hildesheim (c)		
Erstellt durch: 208 - Umweltamt Naturschutzbehörde Kartengrundlage AK5		
Stand: 20.07.2021	Maßstab: 1:20.000	

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FLECKEN DUINGEN

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „Im Hollen“ 2. Änderung im Flecken Duingen in Duingen (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Der Rat des Flecken Duingen hat am 08.07.2021 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 18 „Im Hollen“ nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Im Hollen“ befindet sich östlich der Straße „Im Hollen“ um das südliche Ende der Straße „Michaelisanger“. Der Planbereich ist in dem Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, hier unmaßstäblich verkleinert, dargestellt.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich 4 (Bauen und Planen) der Samtgemeinde Leinebergland, Am Markt 3, Zimmer 19, (Verwaltungsgebäude II) in Gronau (Leine), während der Öffnungszeiten, in Ausnahmefällen auch außerhalb der Öffnungszeiten, eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation durch die Corona Pandemie wird darum gebeten, im Vorfeld einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren. Bitte nutzen Sie zur Terminvereinbarung folgende Telefonnummern: Tel. 05182/902-673, -672

Öffnungszeiten:	Montag	8:30 – 12:30 Uhr
	Dienstag	8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
	Mittwoch	nach Vereinbarung
	Donnerstag	8:30 – 12.30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
	Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

Ebenso erfolgt die Bereitstellung der Daten im Internet unter der Adresse www.sg-leinebergland.de/leben-und-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene-und-flaechennutzungsplaene/. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Hinweis:

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens – und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes,
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

ist/sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Duingen, Blanke Straße 16, in 31028 Gronau (Leine), unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

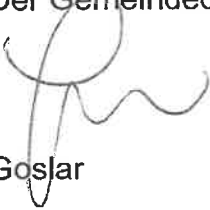
Flecken Duingen

Fachbereich 4 (Bauen und Planen)

Az.: 61 26 02-22/18 2.Ä.

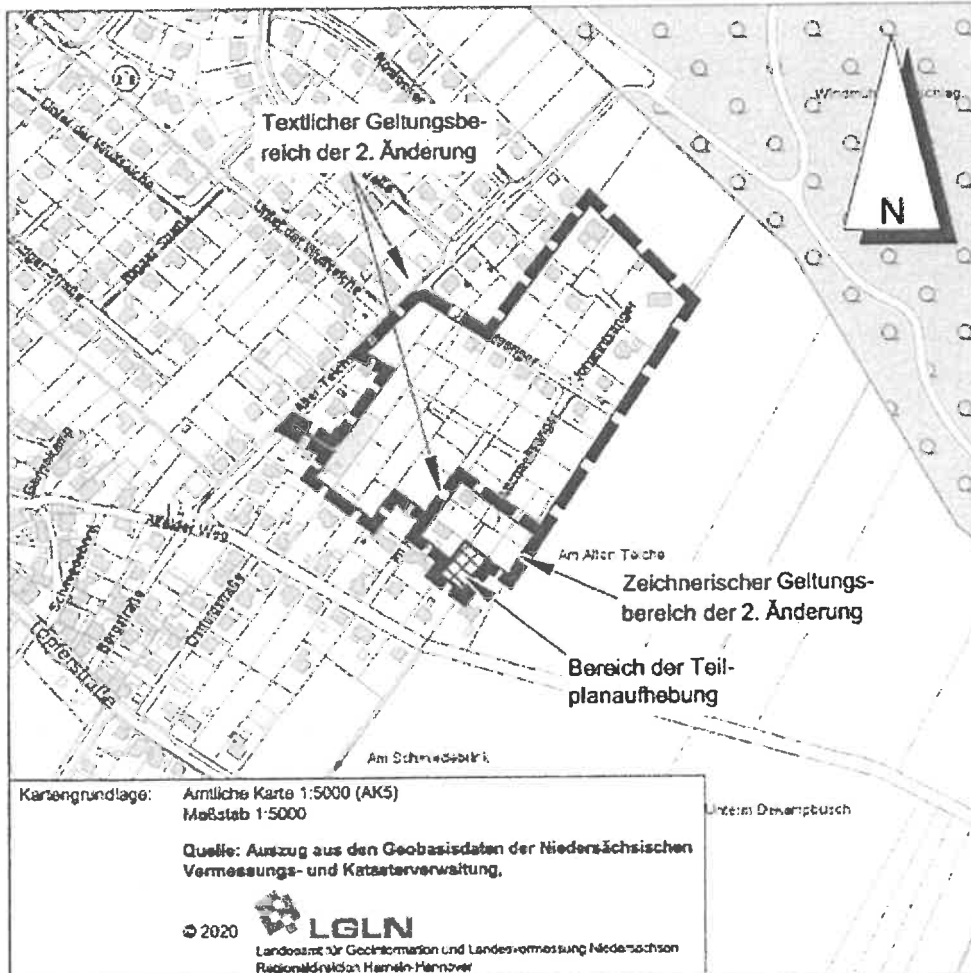
Duingen, den 27.07.2021

Der Gemeindedirektor



Goslar

FLECKEN DUINGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 18
„IM HOLLEN“, 2. ÄNDERUNG
MIT TEILPLANAUFHEBUNG
UND ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT



Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister

Sibbesse, 29.07.2021

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020

Der Rat der Gemeinde Sibbesse hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 den Jahresabschluss der Gemeinde Sibbesse für das Jahr 2020 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen. Dem Bürgermeister wurde für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 404.617,22 €, sowie der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 35.958,21 € zugeführt.

Der Jahresabschluss, der Prüfungsbericht sowie die Stellungnahme der Gemeinde Sibbesse zum Prüfungsbericht liegen nach § 129 Abs. 2 NKomVG vom 09.08.2021 bis zum 13.08.2021 während der Dienststunden im Rathaus, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse, Zimmer 6 / OG, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 05065 801-29 gebeten.



(Amft)
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung
Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis Hildesheim am 26.09.2021

Nach § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz i. V. m. § 38 Bundeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 30.07.2021 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis Hildesheim zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis Hildesheim

Nr.	Partei / Kennwort (bei anderen Kreiswahlvorschlägen)	Name	Beruf	Geburtsjahr, Geburtsort	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	Bertram, Ute	Bankfachwirtin	1961, Hildesheim	Alfeld
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Westphal, Bernd	Bundestagsabgeordneter	1960, Hildesheim	Giesen
3	Freie Demokratische Partei (FDP)	Dr. Jacobs, Henrik	Rechtsanwalt	1986, Gronau (Leine)	Hildesheim
4	Alternative für Deutschland (AfD)	Rinck, Frank	Landwirt	1986, Stade	Bad Bevensen
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	von Holtz, Ottmar	Diplom Ökonom	1961, Globabis - Namibia	Hildesheim
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	Krüger, Rita	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin	1951, Bockleben	Hildesheim
9	FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	Dr. Kalvelage, Heinrich	Lehrer	1959, Hameln	Hildesheim
10	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Höfer, Phil	Softwareentwickler	1995, Hildesheim	Elze
13	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	Kucz, Henry	Technischer Leiter	1987, Anklam	Giesen
16	Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis LV Niedersachsen)	Fritsch, Michael	Polizeibeamter	1963, Lehrte	Alfeld (Leine)
22	Internationalistisches Bündnis	Herzig, Otwin	Mess- und Regelmechaniker	1953, St. Oswald/ Grafenau	Gelsenkirchen
23	Einzelbewerber Wieczorek	Wieczorek, Reinhard	Künstler	1970, Hildesheim	Hildesheim

Hildesheim, den 30.07.2021

Kreiswahlleiter

Loß

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge

Für die Wahl des Kreistages und die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Hildesheim am 12.09.2021 hat der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 03.08.2021 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

A. Wahlvorschläge für das Amt der Landrätin/des Landrats

(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)				
	Lynack, Bernd	Landtagsabgeordneter	*1969	Hildesheim
(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)				
	Wißmann, Evelin	Erste Kreisrätin	*1965	Sprakensehl
(3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)				
	Domning, Ekkehard	Selbstständiger Softwareentwickler	*1962	Hildesheim
(4) Freie Demokratische Partei (FDP)				
	Seidler, Thomas	Architekt	*1958	Bad Salzdetfurth
(5) Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)				
	Henke, Stefan	Teamleiter	*1988	Alfeld (Leine)

B. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbereichen

Bewerber/innen im Kreiswahlbereich A

(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)				
1	Brede, Christel	Sparkassenbetriebswirtin	*1968	Sarstedt
2	Preissner, Werner	Bürokaufmann	*1956	Algermissen
3	Dr. Esser, Karl-Heinz	Hochschullehrer	*1960	Sarstedt
4	Hennies, Sabine	Selbstständig	*1962	Algermissen
5	Tomis, Sven	Maschinenbaukonstrukteur	*1972	Sarstedt
6	Zeugner, Lars	Onlinemarketingmanager	*1998	Algermissen
7	Krause, Jan	Mediengestalter	*1996	Algermissen
(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)				
1	Gerhardy, Clemens	Dipl.-Ing. Agrar	*1967	Algermissen
2	Prior, Friedhelm	Ministerialrat a.D.	*1950	Sarstedt
3	Meyer, Julia	Lehrerin	*1984	Algermissen
4	Kucharczyk, Jan	Student	*1998	Sarstedt
5	Loeper, Philipp	Servicespezialist für Telekommunikation	*1987	Algermissen
6	Rehbock, Michael	Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	*1969	Sarstedt
7	Habermann, Christoph	Landwirt	*1984	Algermissen
8	Bennardo, Daniel	Kaufmann	*1986	Algermissen
(3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)				
1	Pach, Sabrina	Oberstudienrätin	*1981	Algermissen
2	Ruddigkeit, Gabriele	Bankkauffrau	*1963	Sarstedt
(4) Alternative für Deutschland (AfD)				
1	Grugelke, Claus	Malermeister	*1956	Sarstedt
(5) Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim (Die Unabhängigen)				
1	Düker, Sabine	kaufmännische Angestellte	*1963	Sarstedt
2	Holten, Claudia	Rechtsfachwirtin	*1975	Sarstedt
(6) Freie Demokratische Partei (FDP)				
1	Dr. Fell, Bernd	Diplom-Ingenieur	*1948	Sarstedt
2	Dr. Klingenberg, Andreas	Diplom-Chemiker	*1965	Sarstedt
3	Schim, Winfried	Studiendirektor i.R.	*1948	Sarstedt
4	Kogan, Jana	Selbstständig	*1991	Algermissen
5	Schneider, Markus	Polizeivollzugsbeamter	*1984	Algermissen
(7) DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)				
1	Gieseke, Axel	Groß- und Außenhandelskaufmann	*1958	Sarstedt
2	Diaz, Elizabeth	Tourguide/Tourismusmanagerin	*1973	Sarstedt
(9) GUT für Sarstedt (GUT)				
1	Jäckel, Wolfgang	Betriebswirt	*1950	Sarstedt

2	Warneke, Dirk	Sparkassenbetriebswirt	*1976	Sarstedt
3	Franke, Stephanie	Sozialversicherungsfachangestellte	*1976	Sarstedt

(11) Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

1	Wiesenmüller, Julia	Immobilienkauffrau	*1994	Hildesheim
---	---------------------	--------------------	-------	------------

(12) Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)

1	Höfer, Kim	Studentin	*2000	Elze
---	------------	-----------	-------	------

Bewerber/innen im Kreiswahlbereich B

(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Witt, Evelyn	Diplom-Sonderpädagogin	*1957	Elze
2	Arlt, Andreas	Verkaufsberater	*1962	Nordstemmen
3	Rotter, Eckhard	Selbstständig	*1955	Elze
4	Gesemann, Heike	Projektadministratorin	*1962	Nordstemmen
5	Dr. Ott, Cornelia	Biologin	*1964	Nordstemmen
6	Ludewig, Gerald	Beamter	*1968	Nordstemmen
7	Lonzen, Alexander	Maßnahmenkoordinator	*1979	Nordstemmen
8	Klose, Marco	Obergerichtsvollzieher	*1970	Nordstemmen
9	Wieduwilt, Ralph	Sozialversicherungsfachangestellter	*1967	Nordstemmen

(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1	Schulte-Schüren, Jürgen	Diplom-Ingenieur Agrar	*1960	Elze
2	Dräger, Kai	Kaufmännischer Angestellter	*1980	Nordstemmen
3	Wille, Albert	Großhandelskaufmann	*1967	Elze
4	Flegel, Bernhard	Soldat a.D.	*1951	Nordstemmen
5	Hilbert, Niklas	Student	*1997	Elze
6	Hartmann, Jutta	Steuerfachgehilfin	*1970	Nordstemmen
7	Conrad, Hanno	Schüler	*2003	Nordstemmen
8	Glaubit, Frank Philipp	Industriekaufmann	*1977	Nordstemmen

(3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Zürner, Karsten-Rene	Altenpfleger	*1996	Elze
2	Loebel, Lutz	Rechtsanwalt	*1954	Nordstemmen

(4) Alternative für Deutschland (AfD)

1	Mag. Hüter, Norbert	Soziologe	*1950	Harsum
---	---------------------	-----------	-------	--------

(5) Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim (Die Unabhängigen)

1	Bantelmann, Ulrich	Rechtsanwalt	*1961	Elze
2	Wucherpfennig, Anja	Rechtsanwaltsfachangestellte	*1977	Elze
3	Ammemann, Hajo	Wirtschaftsinformatiker	*1971	Nordstemmen

(6) Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Borchardt, Dominik	Schüler	*2001	Nordstemmen
2	Partyka, Melanie	Fraktionsgeschäftsführerin	*1977	Elze

(7) DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

1	Schümann, Herbert	Steuerfachangestellter	*1996	Elze
---	-------------------	------------------------	-------	------

(12) Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)

1	Höfer, Phil	Softwareentwickler	*1995	Elze
---	-------------	--------------------	-------	------

Bewerber/innen im Kreiswahlbereich C

(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Schmidt, Siegfried	Rentner	*1952	Gronau (Leine)
2	Tönnies, Claudia	Förderschullehrerin	*1973	Sibbesse
3	Grutzeck, Joachim	Texter/Lektor	*1964	Duingen
4	Rehse, Albert	Referent/Landwirt	*1956	Gronau (Leine)
5	Fink, Marek	Student	*1996	Gronau (Leine)
6	Woyciechowski, Stefanie	Mitarbeiterin Presse und Kommunikation	*1992	Sibbesse
7	Prell, Andrea	Gesundheits- und Krankenpflegerin	*1975	Duingen
8	Hübner, Horst	Kfz-Schlosser/Beamter	*1953	Duingen

(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1	Hopmann, Laura	Politikwissenschaftlerin	*1989	Gronau (Leine)
2	Ceglarek, André	Diplom-Bankbetriebswirt Management	*1980	Sibbesse
3	Borovka, Dirk	Gebietsleiter	*1969	Duingen

4	Skarba-Döring, Sonja	Verwaltungsfachwirtin	*1971	Gronau (Leine)
5	Urbisch, Dunja	Medizinproduktberaterin	*1974	Duingen
6	Lehrke, Ann-Katrin	Juristin	*1986	Sibbesse
7	Schünemann, Ulrich	Bäcker	*1968	Sibbesse

(3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Dr. Schütte, Holger	Lehrer	*1958	Sibbesse
2	Kirchner, Sascha	Diplom-Sozialpädagoge	*1972	Hildesheim

(4) Alternative für Deutschland (AfD)

1	Esse, Manfred	Pensionär	*1947	Gronau (Leine)
---	---------------	-----------	-------	----------------

(5) Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim (Die Unabhängigen)

1	Wucherpennig, Melissa	Auszubildende zur Sozialversicherungsfachangestellten	*1999	Elze
2	Schulz, Wolfgang	Pensionär	*1955	Duingen
3	Sattler, Dirk	Fundraiser	*1973	Sibbesse

(6) Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Dommel, Dorothea	Angestellte	*1986	Gronau (Leine)
2	Reineke, Michael	Angestellter	*1975	Gronau (Leine)
3	Mäuselein, Knut	Selbstständiger Versicherungsmakler	*1963	Gronau (Leine)

(7) DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

1	Leopold, Lars	Kaufmann im Groß- und Einzelhandel	*1977	Eime
2	Schulz, Karsten	Jurist	*1972	Gronau (Leine)

(12) Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)

1	Glade, Mattis	Rettungssanitäter	*1998	Alfeld (Leine)
---	---------------	-------------------	-------	----------------

Bewerber/innen im Kreiswahlbereich D

(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Hauk, Martin	Softwareentwickler	*1970	Lamspringe
2	Heine, Marion	Betriebswirtin	*1969	Bockenem
3	Hodur, Karl-Heinz	Buch- und Offsetdrucker i.R.	*1952	Bockenem
4	Steinborn, Rita	Buchhändlerin/Rentnerin	*1952	Lamspringe
5	Evert, Dietrich	Ingenieur i.R.	*1949	Lamspringe

(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1	Spengler, Katharina	Studentin	*1981	Bockenem
2	Heimann, Wilfried	Rektor i.R.	*1951	Freden
3	Lüder, Justus	Selbstständig	*1969	Lamspringe
4	Berning, Marion	Rektorin i.R.	*1941	Freden
5	Bartölke, Martin	Bereichsleiter Bank	*1973	Bockenem
6	Biel, Nico	Agrarbetriebswirt	*1995	Lamspringe
7	von Gadenstedt, Anke	Kaufmännische Geschäftsführerin	*1967	Bockenem
8	Hennecke, Hartmut	Landwirt	*1962	Freden
9	Draheim, Jörg	Postbetriebsassistent	*1972	Lamspringe

(3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Maasberg, Uwe	Rechtl. Betreuer, Sozialarbeiter	*1976	Schellerten
---	---------------	----------------------------------	-------	-------------

(4) Alternative für Deutschland (AfD)

1	Milte, Uwe	Rentner	*1963	Eime
---	------------	---------	-------	------

(5) Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim (Die Unabhängigen)

1	Schwark, Svenja	Pflegedienstleitung	*1978	Freden (Leine)
2	Köllner, Klaus-Dieter	Rentner	*1953	Bockenem
3	Menge, Hilte	Rentnerin	*1949	Bockenem

(6) Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Schwarz, Carlo	Student	*1997	Hildesheim
---	----------------	---------	-------	------------

(7) DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

1	Gerlinger, Lewia	Studentin	*1998	Hildesheim
---	------------------	-----------	-------	------------

Bewerber/innen im Kreiswahlbereich E

(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Friedemann, Waltraud	Rentnerin	*1953	Alfeld (Leine)
---	----------------------	-----------	-------	----------------

2	Konstantopoulos, Georgios	Marketing-Betriebswirt/Vertriebs- manager	*1978	Alfeld (Leine)
3	Schliestedt, Harald	Diplom-Ingenieur Versorgungs- technik	*1954	Alfeld (Leine)
4	Wichmann, Heike	Krankenschwester/Heilerzie- hungspflegerin	*1970	Alfeld (Leine)
5	Winkelmann, Peter	Gewerkschaftssekretär	*1958	Alfeld (Leine)
6	Gravili, Marco	Gebietsleiter Vertrieb Sparkassen	*1978	Alfeld (Leine)
7	Köklü, Iskender	CNC-Techniker/Rentner	*1951	Alfeld (Leine)
8	Lohmann, Lukas	Mechatroniker	*2000	Alfeld (Leine)

(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1	Betram, Ute	Bankfachwirtin	*1961	Alfeld (Leine)
2	Wöhler, Oliver	Rechtsanwalt und Notar	*1972	Alfeld (Leine)
3	Wiegand, Martina	Heilpraktikerin/Osteopathin	*1957	Alfeld (Leine)
4	Dräger, Dirk	Lehrer	*1971	Alfeld (Leine)
5	Lietz, Heike	Geschäftsführerin	*1959	Alfeld (Leine)
6	Kübeck, Sören	Agrarwissenschaftler	*1989	Alfeld (Leine)
7	Voit, Christian	Polizeibeamter	*1978	Alfeld (Leine)

(3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Trojok, Klaus	Berufsschullehrer	*1966	Gronau (Leine)
2	Dinkela, Thorsten	Diplom-Kaufmann	*1965	Alfeld (Leine)

(4) Alternative für Deutschland (AfD)

1	Ruddigkeit, Stefan	Gärtnermeister	*1970	Sarstedt
---	--------------------	----------------	-------	----------

(5) Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim (Die Unabhängigen)

1	Franke, Guido	Bankkaufmann/Rentner	*1959	Alfeld (Leine)
2	Höltgebaum, Uwe	Polizeibeamter i.R./Diplom-Ver- waltungswirt	*1958	Alfeld (Leine)
3	Schaper, Stephan	Steuerberater	*1976	Alfeld (Leine)

(6) Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Lehmann, Sonja Maria	IT-Unternehmensberaterin	*1968	Alfeld (Leine)
2	Mädel, Hendrik	Fachinformatiker	*2002	Alfeld (Leine)
3	Kiriasis, Eric	Rechtsanwalt	*1987	Duingen
4	Jost, Justus	Student	*1999	Alfeld (Leine)

(7) DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

1	Haberlandt, Daniel	Sozialarbeiter	*1989	Alfeld (Leine)
---	--------------------	----------------	-------	----------------

(12) Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)

1	Henke, Stefan	Teamleiter	*1988	Alfeld (Leine)
---	---------------	------------	-------	----------------

Bewerber/innen im Kreiswahlbereich F

(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Kubat, Pascal	Bildungsreferent	*1985	Hildesheim
2	Meyer, Henrike	Kaufmännische Angestellte	*1984	Hildesheim
3	Schlinsog, Adrian	Lehrer	*1985	Hildesheim
4	Munzert-Bellgardt, Carina	Logopädin	*1990	Hildesheim
5	Thiesen, Erhard	Pensionär/Selbstständiger	*1947	Hildesheim

(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1	Berndt, Christian	Leitender Ministerialrat	*1963	Hildesheim
2	Bettels, Dirk	Unternehmer	*1964	Hildesheim
3	Szczes, Christiane	Zahnmedizinische Verwaltungs- angestellte	*1972	Hildesheim
4	Kopper, Wolff-Rüdiger	Realschulrektor a.D.	*1946	Hildesheim
5	Engelhardt, Christiane	Immobilienkauffrau	*1957	Hildesheim
6	Schramm, Katharina	Rechtsanwältin/Steuerberaterin	*1976	Hildesheim
7	Götz, Hans-Jürgen	Diplom-Ingenieur	*1940	Hildesheim
8	Bertsche, Hans-Jürgen	Rentner	*1939	Hildesheim
9	Mehler, Matthias	Unternehmer	*1969	Hildesheim

(3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Domning, Ekkehard	Softwareentwickler	*1962	Hildesheim
2	Zurke, Sarah	Projektmanagerin	*1982	Sarstedt

(4) Alternative für Deutschland (AfD)

1	Grugelke, Angelika	Angestellte	*1962	Sarstedt
---	--------------------	-------------	-------	----------

(5) Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim (Die Unabhängigen)

1	Parlak, Erdinc	Kalkulator	*1965	Hildesheim
---	----------------	------------	-------	------------

2	Bock, Holger	Angestellter	*1954	Hildesheim
3	Anton, Peter	Auszubildender	*1995	Hildesheim
4	Dunkel, Christiane	Justizfachangestellte	*1961	Hildesheim
5	Kreßmann, Axel	Kaufmann	*1962	Hildesheim
6	Machens, Jan	Freiberufler	*1981	Hildesheim
7	Röbbeln, Nicole	Maklerin	*1963	Hildesheim
(6) Freie Demokratische Partei (FDP)				
1	Lenfers, Henner	Unternehmensberater i.R.	*1944	Hildesheim
2	Meynen, Christian	Diplom-Physiker	*1985	Hildesheim
3	Wattenberg, Moritz	Ingenieur	*1990	Hildesheim
4	Dr. Dr. Vogel, Christian	Zahnarzt i.R.	*1946	Hildesheim
5	Schrader-Lauer, Gerald	Selbstständiger Kaufmann	*1964	Hildesheim
(7) DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)				
1	Sturm, Joachim	Unternehmer	*1946	Bad Salzdetfurth
(8) FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)				
1	Gödeke, Frank	Kaufmann	*1965	Diekholzen
(10) Interkulturelle Liga im Landkreis Hildesheim (Interkulturelle Liga)				
1	Dr. Dr. Sopjani, Erver	Politologe/Jurist	*1972	Hildesheim
2	Abou Samra, Samir	Koch	*1956	Hildesheim
3	Heso, Hamid	Dienstoffahrer	*1966	Hildesheim
(11) Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)				
1	Hirbod, Hamun	Gastronom	*1984	Hildesheim
(12) Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)				
1	Franzellus, Stephan	Schüler	*1997	Alfeld (Leine)
Bewerber/innen im Kreiswahlbereich G				
(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)				
1	Hillberg, Antonia	Studentin	*1997	Hildesheim
2	Dreier, Johannes	Brandamtmann a.D.	*1959	Hildesheim
3	Seifert, Gisela	Berufspädagogin	*1958	Hildesheim
4	Langer, Peter	Selbstständiger	*1964	Hildesheim
5	Heller, Marco	Lehrer	*1986	Hildesheim
(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)				
1	Dr. Janzen, Constantin	Arzt	*1985	Hildesheim
2	Kavakli, Batuhan	Student	*1991	Hildesheim
3	Mikulski, Annette Eva	Diplom-Sozialpädagogin	*1960	Hildesheim
4	Dr. Dylong, Alexander	Historiker	*1964	Hildesheim
5	Dr. Winterhager, Friedrich Christian	Oberstudienrat i.R./ Archivar	*1953	Hildesheim
6	Uleer, Margrit	Diplom-Ökonomin	*1952	Hildesheim
(3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)				
1	Ellerhoff, Johanna	Schülerin	*2003	Hildesheim
2	Kolan, Stefan	Student	*1999	Hildesheim
3	Will, Deborah	wissenschaftliche Mitarbeiterin	*1992	Hildesheim
(4) Alternative für Deutschland (AfD)				
1	Kriesinger, Ralf	Diplom-Kaufmann	*1962	Hildesheim
(5) Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim (Die Unabhängigen)				
1	Busche, Andree	Berater	*1960	Hildesheim
2	Parlak, Jaclin-Nazik	Fachassistenz Leistungsgewäh- rung	*1993	Hildesheim
3	Du Carrols, Wolfgang	Kaufmann	*1952	Hildesheim
4	Justus, Monika	Erzieherin	*1949	Hildesheim
5	Deckers, Rainer	Kaufmann	*1956	Hildesheim
6	Wolf-Beyrich, Stefan	Angestellter	*1957	Hildesheim
7	Brehme, Christian	Angestellter	*1986	Hildesheim
(6) Freie Demokratische Partei (FDP)				
1	Holzer, Oliver	Journalist	*1979	Hildesheim
2	Rittmeier, Tobias	Student	*1999	Hildesheim
3	Taaks, Timo	Student	*2000	Hildesheim
(7) DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)				
1	Walla, Fabian	Student	*1995	Elze
2	Fehlig, Heinz-Dieter	Rentner	*1951	Hildesheim

(8) FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

1 Hemp, Julia Schülerin *2002 Holle

(10) Interkulturelle Liga im Landkreis Hildesheim (Interkulturelle Liga)

1 Tabikh, Ali Maschinenbediener *1965 Hildesheim
 2 Erol, Sadan Erzieherin *1972 Hildesheim
 3 Krasniqi, Muhamet Bautechniker *1961 Hildesheim

Bewerber/innen im Kreiswahlbereich H

(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1 Bellgardt, Heike Steuerfachangestellte *1962 Hildesheim
 2 Hillberg, Arne Diplom-Bauingenieur *1966 Hildesheim
 3 Höhler, Monika Architektin *1959 Hildesheim
 4 Sundermeyer, Tobias Kita-Leitung *1989 Hildesheim

(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1 Renner-Köhne, Katy Beamtin höherer Verwaltungs- *1967 Hildesheim
 dienst
 2 Gerbrich, Konstantin Student *1998 Hildesheim
 3 Weiß, Mirco Diözesansekretär *1983 Hildesheim
 4 Schiedeck, Carsten Gymnasiallehrer *1960 Hildesheim
 5 Heise, Christina Diplom-Kauffrau *1960 Hildesheim
 6 Heiduk, Johannes Auszubildender *2001 Hildesheim
 7 Klingsöhr, Nikolai Matti Schüler *2003 Hildesheim
 8 Bettels, Jana Studentin *1998 Hildesheim

(3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1 Lipecki, Nina Artenschutzkoordinatorin *1967 Harsum
 2 Kersten-Wilk, Oliver Angestellter *1980 Hildesheim

(4) Alternative für Deutschland (AfD)

1 Sauermann, Joachim Finanzfachwirt *1953 Hildesheim

(5) Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim (Die Unabhängigen)

1 Offen, Klaus Rentner *1954 Hildesheim
 2 Bringmann, Hans-Uwe Geschäftsführer *1957 Hildesheim
 3 Dr. Retelsdorf, Wolfgang Diplom-Ingenieur *1946 Hildesheim
 4 Wehmeyer, Katrin Kauffrau *1964 Hildesheim
 5 Hinz, Werner Pastor i.R. *1950 Hildesheim
 6 Kahlert, Harrison Kaufmann *1947 Hildesheim
 7 Hakemeyer, Jean-Marc Betriebswirt *1977 Hildesheim

(6) Freie Demokratische Partei (FDP)

1 Lege, Christian Verwaltungsfachangestellter *1995 Sarstedt
 2 Weiß, Volker Gymnasiallehrer *1965 Hildesheim
 3 Ebert, Claas Student *2001 Hildesheim
 4 Meister, Sven Angestellter *1985 Hildesheim
 5 Häffs, Marvin Bäcker Geselle *1996 Hildesheim
 6 Bilitewski, Michael Sozialassistent *1984 Hildesheim

(7) DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

1 Pfitzke, Felix Auszubildender *1999 Nordstemmen

(8) FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

1 Hürter, Johanna Arbeit suchend *2002 Hildesheim

(10) Interkulturelle Liga im Landkreis Hildesheim (Interkulturelle Liga)

1 Sen, Baran Kaufmann im Einzelhandel *1994 Hildesheim
 2 Zein, Hasan Tischler *1970 Hildesheim
 3 Begiqi, Agim Busfahrer *1967 Hildesheim

(11) Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

1 Bönhold, Ortwin Elektroniker *1985 Hildesheim

Bewerber/innen im Kreiswahlbereich I

(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1 Lynack, Bernd MdL/Verwaltungswirt *1969 Hildesheim
 2 Dubil, Andrea Angestellte *1966 Hildesheim
 3 Bommersbach, Ludwig Rentner *1952 Hildesheim
 4 Bötjer, Pia Schülerin *2003 Hildesheim
 5 Schellhammer, Dietmar Erster Polizeihauptkommissar *1946 Hildesheim
 a.D.
 6 Knorr, Ulf Bachelor Soziale Arbeit *1966 Hildesheim

(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1	Herbst, Ramon	Rechtsanwalt	*1979	Hildesheim
2	Bosse-Arbogast, Michael	Hauptgeschäftsführer	*1961	Hildesheim
3	Laufenburg, Katja	Rechtsanwältin	*1976	Hildesheim
4	Wagner, Thomas Christian	Rechtsanwalt	*1961	Hildesheim
5	Garbsch-Bartels, Christian	Informatiker	*1986	Hildesheim
6	Vollmer, Sylvia Gisela	Hausmeisterin	*1983	Hildesheim
7	Bodenstedt, Peter	Rechtsanwalt	*1953	Hildesheim
8	Scherer, Peter	Beamter	*1957	Hildesheim
9	Voßberg, Marion	Hausfrau	*1963	Hildesheim

(3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Schröter-Mallohn, Holger	Lehrer	*1955	Nordstemmen
2	Bunk, Karin	Architektin	*1961	Bockenem

(4) Alternative für Deutschland (AfD)

1	Körper, Michael	Kfz-Mechaniker/Rentner	*1971	Hildesheim
---	-----------------	------------------------	-------	------------

(5) Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim (Die Unabhängigen)

1	Dr. Justus, Peter	Arzt	*1948	Hildesheim
2	Ebeling, Bernd	Immobilienkaufmann	*1963	Bad Salzdetfurth
3	Dunkel, Peter	Softwareentwickler	*1957	Hildesheim
4	Maniurka, Markus	Sparkassenangestellter	*1969	Hildesheim
5	Jung, Ingo	Fotograf	*1968	Hildesheim

(6) Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Dr. Jacobs, Henrik	Rechtsanwalt	*1986	Hildesheim
2	Kriegel, Michael	Pensionär	*1959	Hildesheim
3	von Kopylow, Georg	Arzt	*1963	Hildesheim
4	Dr. Henkel, Steffen	Diplom-Chemiker	*1984	Hildesheim
5	von Kopylow, Vera	Studentin	*1997	Hildesheim

(7) DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

1	Jürgens, Ralf	Bauingenieur	*1956	Hildesheim
---	---------------	--------------	-------	------------

(8) FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

1	Dr. Kalvelage, Heinrich	Lehrer	*1959	Hildesheim
---	-------------------------	--------	-------	------------

(10) Interkulturelle Liga im Landkreis Hildesheim (Interkulturelle Liga)

1	Schwientek, Darius	Industriekaufmann	*1977	Hildesheim
2	Peci, Xhevdet	Krankenpfleger	*1973	Hildesheim
3	Septinus, Wolfgang	Rentner	*1953	Hildesheim

(11) Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

1	Pauck, Mirko	Produktmanager	*1997	Hildesheim
---	--------------	----------------	-------	------------

Bewerber/innen im Kreiswahlbereich K

(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Brinkmann, Bernhard	Versicherungsdirektor a.D.	*1952	Schellerten
2	Flohr, Simone	Krankenschwester	*1978	Holle
3	Vornkahl, Martin	IT-Projektleiter	*1985	Söhle
4	Wieduwilt, Sven	Diplom-Verwaltungswirt	*1974	Holle

(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1	Grabow, Thomas	Handwerksmeister	*1960	Holle
2	Senholdt, Beate	Technische Angestellte	*1966	Schellerten
3	Dr. Bruns, Thomas	Landwirt	*1974	Söhle
4	Trümper, Stephanie	Kauffrau für Dialogmarketing	*1989	Holle
5	Schröder, Korbinian	Finanzanwärter	*2000	Schellerten
6	Stahlecker, Boto	Diplom-Agraringenieur	*1941	Söhle
7	Kook, Andre	Arbeiter	*1994	Holle

(3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Diefenbach, Peter	Rentner	*1953	Bockenem
2	Gräen, Roland	kfm. Angestellter	*1953	Schellerten

(4) Alternative für Deutschland (AfD)

1	Meyer, Hans Martin	Angestellter	*1978	Sarstedt
---	--------------------	--------------	-------	----------

(5) Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim (Die Unabhängigen)

1	Meinhardt, Uwe	Pensionär	*1953	Söhle
---	----------------	-----------	-------	-------

(6) Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Köhler, Franz-Ferdinand	Vermögensberater	*1954	Söhle
2	Bauer, Nico	Student	*1999	Söhle

(7) DIE LINKE, Niedersachsen (DIE LINKE.)

1	Burgdorf, Lukas	Schädlingsbekämpfer	*1998	Holle
---	-----------------	---------------------	-------	-------

(8) FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

1	Kempe, Lars	Schüler	*2002	Schellerten
2	Bodenstein, Sebastian	Mechatroniker	*1990	Holle

Bewerber/innen im Kreiswahlbereich L

(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Homeister, Egbert	Diplom-Ingenieur Maschinenbau	*1963	Bad Salzdetfurth
2	Küster, Martin	Elektroinstallateur	*1960	Diekholzen
3	Gabel, Friedhelm	Landmaschinentechniker	*1954	Bad Salzdetfurth
4	Leffers, Kolja	Kita-Leitung	*1981	Diekholzen
5	Ossenkop, Matthias	Diplom-Verwaltungswirt	*1988	Bad Salzdetfurth
6	Prehm, Sandra	Fallmanagerin	*1977	Diekholzen

(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1	Koschorrek, Andreas	Technischer Betriebswirt	*1985	Bad Salzdetfurth
2	Aselmeyer, Alena	Landesbeamtin	*1999	Schellerten
3	Nitsche, Heidi	Sparkassenfachwirtin	*1957	Bad Salzdetfurth
4	Nave, Marcel-André	Schüler	*1997	Diekholzen
5	Klauenberg, Bernward	Polizeibeamter	*1962	Bad Salzdetfurth
6	Völkel, Martin	Sparkassenbetriebswirt	*1964	Diekholzen
7	Scherbanowitz, Markus	Bauingenieur	*1969	Diekholzen
8	Günther-Hartmann, Stefan	Staatl. geprüfter Landwirtschaftsleiter	*1965	Diekholzen

(3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Weber, Susanne	Chemikerin	*1968	Schellerten
2	Josewski, Kristof	Rentner	*1964	Diekholzen

(4) Alternative für Deutschland (AfD)

1	Minkmar, Mario	Schleifer	*1978	Bad Salzdetfurth
---	----------------	-----------	-------	------------------

(5) Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim (Die Unabhängigen)

1	Steinhäuser, Uwe	Diplom-Ingenieur	*1954	Diekholzen
2	Schoolmann, Ferdinand	Ingenieur	*1988	Diekholzen
3	Sudholdt-Herwig, Stefanie	Bilanzbuchhalterin	*1968	Diekholzen
4	Steinhäuser, Jan	Projektingenieur (FH)	*1990	Diekholzen
5	Schindler, Florian-Paul	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	*1998	Diekholzen
6	Glados, Christoph	Selbstständig	*1969	Diekholzen

(6) Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Seidler, Thomas	Architekt	*1958	Bad Salzdetfurth
2	Moreno Pérez, Maria del Carmen	Architektin	*1953	Bad Salzdetfurth
3	Kruse, Sebastian	Betriebswirt	*1992	Hildesheim
4	Berchermann, Helmut	Diplom-Geologe	*1953	Diekholzen
5	Bingel, Marek	IT-Berater	*1970	Bad Salzdetfurth
6	Lützel, Sascha	Diplom-Informatiker	*1978	Bad Salzdetfurth

(7) DIE LINKE, Niedersachsen (DIE LINKE.)

1	Burmeister, Yannik	arbeitslos	*1993	Hildesheim
---	--------------------	------------	-------	------------

Bewerber/innen im Kreiswahlbereich M

(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Ehrig, Marc	Bankfachwirt	*1974	Harsum
2	Siekiera, Iris	Versicherungskauffrau	*1956	Giesen
3	Meyer, Helmut	Kommunikationswirt/Rentner	*1953	Giesen
4	Bucksch, Reiner	Diplom-Verwaltungswirt	*1956	Harsum
5	Thiele, Wolfram	Rentner	*1952	Giesen

(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1	Machtens, Heinrich	Diplom-Ingenieur Agrar	*1961	Harsum
2	Teltemann, Josef	Landwirt	*1954	Giesen
3	Bormann, Luis	Student	*2002	Harsum
4	Bruns, Stefan	Polizeibeamter	*1974	Giesen
5	Vollmer, Manuela	Medizinische Fachangestellte	*1969	Harsum
6	Rasch, Andreas	Landwirt	*1973	Harsum
7	Hersel, Bernadette	Realschullehrerin	*1970	Giesen

(3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Ludäscher, Caroline	Studentin	*1993	Hildesheim
2	Hampel, Lars	Verwaltungsbeamter	*1971	Giesen

(4) Alternative für Deutschland (AfD)

1	Kromberg, Sascha	Unternehmer	*1970	Hildesheim
---	------------------	-------------	-------	------------

(5) Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim (Die Unabhängigen)

1	Stuke, Josef	Ministerialrat	*1954	Harsum
2	Stolze, Christian	Sozialassistent	*1969	Giesen
3	Bumiller, Christian	Referent	*1975	Harsum
4	König, Elisabeth Katrin	Diplom-Ingenieurin Bekleidungs- technik	*1964	Hasrum
5	Brammer, Peter Martin	Angestellter	*1964	Harsum
6	Volland, Daniela	Angestellte	*1984	Harsum

(6) Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Brunke, Ralf	Polizeivollzugsbeamter	*1973	Giesen
2	Eichler, Dirk	Diplom-Kaufmann	*1967	Sarstedt

(7) DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

1	Dr. Müller, Hermann	Rentner	*1951	Hildesheim
---	---------------------	---------	-------	------------

(11) Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

1	Lege, Matthias	Auszubildender zum Elektroniker	*1997	Giesen
---	----------------	---------------------------------	-------	--------

Landkreis Hildesheim
Hildesheim, den 03.08.2021

Der Kreiswahlleiter



(Voß)

**Sitzung des Ausschuss für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung
am Donnerstag, 12.08.2021 um 16:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses
Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 12.08.21

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
-
2. Einwohnerfragestunde
-
3. Grundwasseruntersuchung im Bereich Desdemona
-
4. Grundwasseruntersuchung im Bereich Giesen/Sarstedt (Kali und Salz)
-
5. Geruchsbelästigung in Elze (Antrag 511/XVIII)
-
6. CO₂-Bilanz (sh. Haushaltsbegleitbeschluss vom 27.11.2020 im Antrag der Gruppe SPD-CDU Nr. XXV.
Buchstabe g: Energie- und CO₂- Bilanz für den Landkreis Hildesheim)
-
7. Ausgleichsmaßnahmen oder Ausgleichsflächen im Bauleitverfahren (Antrag 642/XVIII)
-
8. Geschwindigkeitsbegrenzungen Innerorts
-
9. Hochwasserschutz
-
10. Erfassung Gewässer dritter Ordnung
-
11. Mitteilungen der Verwaltung
-
12. Anfragen
-

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Enge